



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Kleiser, Franz

Aktenzeichen : 460.90

Vorlage Nr. : GR-O 2020/107

Datum : 14.05.2020

Verteiler : BM, FV, Umlaufmappe, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Aussetzung von Kindergartengebühren;
Erstattung an die Träger

- öffentlich -

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung im Gemeinderat am 16.06.2020

1. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die bisher ausgesetzten Gebühren für die Kinderbetreuung für die Monate April und Mai 2020 erlassen werden.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass den kirchlichen und freien Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen die Gebührenauffälle durch Schließungen während der Coronakrise auf Antrag erstattet werden.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Elternbeiträge für die Kindergärten sowie die Schulkindbetreuung (Hort, Verlässliche Grundschule usw.) wurden aufgrund der Empfehlungen der kommunalen Landesverbände sowie des Landes Baden-Württemberg für die Monate April und Mai 2020 ausgesetzt.

Die Stadt Furtwangen hat im April eine Soforthilfe des Landes in Höhe von rd. 50.000 € erhalten, das Land hat die Auszahlung einer weiteren Soforthilfe Ende April beschlossen.

Das Land hat mit der Auszahlung dieser Soforthilfe zwar bisher keine ausdrückliche Zweckbindung festgelegt, das Land hat diese aber in den Pressemitteilungen hierzu als „Hilfsnetz für Familien und kommunale Einrichtungen“ bezeichnet. Die Pressestelle der Landesregierung hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass die weitere Abschlagszahlung vorgesehen ist, für die Erstattung von Elternbeiträgen und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen. Darüber hinaus werden ausbleibende Einnahmen an den Volkshochschulen und Musikschulen vom Land teilweise ausgeglichen.

Aufgrund dieser Pressemitteilungen des Landes gehen die kirchlichen und freien Träger davon aus, dass die Gebührenauffälle von den Kommunen aufgrund der gewährten Soforthilfen ausgeglichen werden. Die Eltern, deren Kinder in diesen Einrichtungen betreut werden, gehen ebenfalls davon aus, dass sie für den Zeitraum der Schließung keine Gebühren zahlen müssen. Da die Gebührenerhebung bisher nur ausgesetzt ist, wird nun ein Erlass vorgeschlagen.

Bei den städtischen Einrichtungen (Hort, Betreuung an den Schulen) werden die Gebühren von der Stadt Furtwangen erhoben, der Gebührenaufschlag schlägt sich dort direkt mit entsprechend geringeren Einnahmen nieder.

Bei den kirchlichen und freien Trägern der Kindergärten werden die Gebühren von diesen Trägern erhoben, d.h. der Gebührenaufschlag schlägt sich zunächst bei diesen nieder. Die Stadt Furtwangen ist deshalb erst über die Abrechnung der Betriebskosten bzw. das entstehende größere Defizit bei den Einrichtungen tangiert. Allerdings kann der Gebührenaufschlag zu Liquiditätsproblemen bei den Trägern führen, wenn diese einen größeren Betrag ausmachen.

Die REHA Südwest (für den Waldkindergarten der Bregtalschule) sowie die Verrechnungsstelle für evangelische Kirchengemeinden (für den Kindergarten Regenbogen) haben nun konkret die Übernahme der Gebührenauffälle durch die Stadt Furtwangen beantragt. Die Verrechnungsstelle für kath. Kirchengemeinden will keine Erstattung. Der Gebührenaufschlag wird dann in die Betriebskostenabrechnung (durch entsprechend geringere Elternbeiträge bei den einzelnen Einrichtungen) einfließen.

Aufgrund der Abrechnungen der letzten Jahre ist von folgenden Gebührenaufschlägen (für 2 Monate) etwa auszugehen:

Kindergarten Regenbogen	ca.	7.000 €
Waldkindergarten Bregtalschule	ca.	2.000 €
Kath. Kindergärten + Kinderhaus insgesamt	ca.	68.800 €

Die vertragliche Regelung sieht bei den kirchlichen Trägern eine Beteiligung am Betriebskostendefizit vor. Entfallen die Gebühreneinnahmen für einen gewissen Zeitraum ohne Änderung der Persona- und sonstigen Kosten, so wird dadurch dieses Betriebskostendefizit größer und die Stadt trägt von diesem Defizit den vertraglich vereinbarten Anteil (92 oder 91 %).

Bei den Kleinkindgruppen (Kinderhaus und Regenbogen) beteiligen sich die Träger mit einem Pauschalbetrag von 5.000 € je Gruppe. Dies bedeutet, dass die Stadt den Gebührenaufschlag bei den Kleinkindgruppen voll tragen muss.

Anders ist die vertragliche Regelung beim Waldkindergarten. Hier ist geregelt, dass die Stadt den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) sowie 18,4 Prozent der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und eventueller weiterer verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben übernimmt. In den letzten Jahren lag der Anteil der Stadt Furtwangen damit beim Waldkindergarten bei rd. 67 % der Betriebsausgaben.

Damit müsste die REHA Südwest vom Gebührenaufschlag 81,6 % des Gebührenaufschlages selbst tragen. In den vergangenen Jahren lagen die gesamten Gebühreneinnahmen beim Waldkindergarten bei ca. 10 – 12.000 € jährlich, so dass der Aufschlag betragsmäßig überschaubar ist.

Stand der Vorberatungen

Keine.

Kosten und Finanzierung

Ein Ausgleich der Gebührenaufschläge für 2 Monate wegen der Schließung der Kindergärten würde für die Stadt Furtwangen Kosten von rd. 80.000 € bedeuten. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der Betriebskostenverträge ein großer Teil dieses Betrages (ca. 70.000 €) sowieso auf die Stadt Furtwangen zukommt (spätestens bei der Abrechnung der Betriebskosten für das Jahr 2020).